

Um Geld zu sparen und die Umwelt zu schonen, gründen die Freunde G, A, B und C eine Car Sharing Community. Die vier erwerben gemeinsam einen Kleinwagen, dessen Fahrzeugbrief auf G ausgestellt ist, da diese den Wagen unter allen Beteiligten am häufigsten benutzen und den größten Kostenanteil übernehmen wird. G soll daher zugleich als Halterin des Fahrzeugs auftreten.

Am 12.2.2016 erhält die G ein amtliches Schreiben der zuständigen Behörde mit dem Inhalt, dass der auf G eingetragene Wagen am 31.1.2016 im Bereich einer Autobahnbaustelle mit 156 km/h geblitzt worden sei. Da die zulässige Höchstgeschwindigkeit dort 60 km/h betrage, müsse G mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens und der Verhängung eines Fahrverbotes rechnen. G ist den Wagen jedoch nicht gefahren. Jeder der von G auf den Vorfall angesprochenen Freunde A, B und C weist die Möglichkeit, dass er den Wagen zum Tatzeitpunkt gesteuert haben könnte, weit von sich. G teilt daraufhin bei ihrer Vernehmung am 25.2.2016 mit, weder sie noch einer der am Auto teilhabenden Freunde habe nachweislich am Steuer des Fahrzeugs gesessen. Da das aufgenommene Foto über die Identität des Fahrers ebenso wenig Klarheit bringt wie die Vernehmung von A, B und C, unterbleibt der Erlass eines Bußgeldbescheids gegen G. Die Behörde gibt ihr jedoch am 04.03.2016 für die Dauer eines Jahres das Führen eines Fahrtenbuches gem. § 31a Abs. 1 S. 1 StVZO auf.

Dass sie und die übrigen Nutzer des Wagens nunmehr jede Fahrt zu dokumentieren haben, ärgert G, doch fügt sie sich der Anordnung. Anfang Mai 2016 vertraut C seinen Freunden G, A und B bei einem abendlichen Glas Wein an, dass er den Wagen zum fraglichen Zeitpunkt gefahren habe. Er habe einmal austesten wollen, was die „Mühle so hergibt“ und dabei „die Baustelle glatt übersehen“. Mit dem Versprechen, im Fall der Verhängung eines Fahrverbotes gelegentlich Chauffeurdienste für ihn zu leisten, überreden G, A und B den C dazu, gegenüber der Behörde die Geschwindigkeitsüberschreitung zuzugeben.

G, die sich jetzt endlich der Pflicht zum Führen eines Fahrtenbuches entledigen will, stellt am 09.05.2016 gegenüber der zuständigen Behörde den Antrag, den Bescheid vom 04.03.2016 angesichts der wahren Situation zu ändern. Nachdem die Behörde Mitte September immer noch nicht auf den Antrag reagiert hat, erhebt G Klage vor dem VG.

Der Vertreter der Behörde beruft sich im gerichtlichen Verfahren lediglich auf die bestandskräftige Entscheidung in der Sache.

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

§ 31a StVZO – Fahrtenbuch (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung)

(1) ¹Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann gegenüber einem Fahrzeughalter für ein oder mehrere auf ihn zugelassene oder künftig zuzulassende Fahrzeuge die Führung eines Fahrtenbuchs anordnen, wenn die Feststellung eines Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften nicht möglich war. ²Die Verwaltungsbehörde kann ein oder mehrere Ersatzfahrzeuge bestimmen.

[...]